

**Satzung**  
**über die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Hemer**  
**vom 27.04.1988**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Hemer am 26.04.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Hemer in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung

der Ehrenbrief der Stadt Hemer

verliehen werden.

§ 2

Die anzuerkennenden Verdienste können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie müssen jedoch der Stadt und ihren Einwohnern zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung handeln, die die zu ehrende Persönlichkeit in ihrem Wirkungsbereich zum Wohle und zum Ansehen der Stadt erbracht hat.

§ 3

Über die Verleihung des Ehrenbriefes entscheidet der Rat der Stadt mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 4

Eine Ausfertigung des Ehrenbriefes ist mit der Begründung für die Verleihung im Stadtarchiv dauernd aufzubewahren.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 27.04.1988

gez. Klaus Burda  
Bürgermeister